

Satzung der Körber-Stiftung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Körber-Stiftung.

- (2) Sie hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- a) von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung,
- b) von Kunst und Kultur,
- c) der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens,
- d) der Völkerverständigung,
- e) des Umweltschutzes.

Zweck der Stiftung ist ebenfalls die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
- a) eigene operative Projekte,
 - b) die Vergabe von Preisen und Stipendien,
 - c) die Durchführung von Wettbewerben und Fachgesprächen, Tagungen und öffentlichen Veranstaltungen, Studien und Umfragen,
 - d) den „Bergedorfer Gesprächskreis“,
 - e) die finanzielle Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus der Jahresabrechnung. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende dies ausdrücklich bestimmt hat (Zustiftungen).
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen erhalten bleibt. Für die Erfüllung von Stiftungsaufgaben dürfen in der Regel nur Erträge des Stiftungsvermögens und solche Zuwendungen verwendet werden, die nicht dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind (Absatz 1).
- (3) Die Verwendung von Stiftungsvermögen bedarf der Zustimmung des Kuratoriums und des Stiftungsrats. Das Gleiche gilt für die Auflösung freier Rücklagen.

§ 4

Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Zu anderen als den in § 2 bezeichneten Zwecken dürfen die Mittel nur verwendet werden, wenn dadurch nach den gesetzlichen Bestimmungen für gemeinnützige Körperschaften die Steuervergünstigung nicht ausgeschlossen wird. Ferner ist die Zustimmung des Stiftungsrats erforderlich. Eine Zustimmung zu dem Plan gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung ist ausreichend. Die vorstehenden Bestimmungen (Sätze 1 bis 3) gelten auch für die Bildung von Rücklagen.
- (3) Das Kuratorium kann verlangen, dass freie Rücklagen gebildet werden, soweit dies nach Absatz 2 Satz 1 zulässig ist. Der Stiftungsrat ist vorher anzuhören. Der Beschluss des Kuratoriums ersetzt die Zustimmung des Stiftungsrats.
- (4) Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Leistungen der Stiftung

Ein rechtlicher Anspruch auf Leistungen aus der Stiftung steht niemandem zu. Auch durch regelmäßige und wiederholte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegen die Stiftung erworben werden.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind
der Vorstand (§§ 7 und 8),
der Stiftungsrat (§§ 9 und 10),
das Kuratorium (§§ 11 und 12).

§ 7 Vorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei, höchstens fünf Personen besteht. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils auf fünf Jahre bestellt, bleiben jedoch im Amt, bis ein neues Mitglied bestellt ist, längstens weitere drei Monate. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden.
- (3) Über die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und die Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden entscheidet der Stiftungsrat mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 Absatz 2 BGB. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Der Stiftungsrat setzt mit Zustimmung des Kuratoriums für die Tätigkeit des Vorstands eine angemessene Vergütung fest. Notwendige nachgewiesene Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern zu erstatten.
- (6) Jegliche Veränderung innerhalb des Vorstands ist unverzüglich unter Nennung der Namen und Anschriften der staatlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (7) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertreten Stiftungsrat und Kuratorium gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Beide Gremien können ihre Vorsitzenden oder andere Mitglieder zur Abgabe von Erklärungen ermächtigen.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Tätigkeit des Vorstands muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks im Rahmen dieser Satzung gerichtet sein. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Stiftung keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht; ausgenommen sind Zweckbetriebe (§ 65 Abgabenordnung).
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört es,
- a) nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns das Stiftungsvermögen anzulegen und zu verwalten,
 - b) die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht jeweils bis zum 30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres dem Kuratorium und dem Stiftungsrat vorzulegen,
 - c) über Zuwendungen an Dritte zu beschließen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, vor allen Maßnahmen, die nach dieser Satzung der Entscheidung des Stiftungsrats oder des Kuratoriums unterliegen, die Zustimmung dieser Gremien einzuholen.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat hat mindestens fünf, höchstens sieben Mitglieder.
- (2) Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst. Für einen Beschluss des Stiftungsrats über die Bestellung eines Mitglieds ist die Zustimmung der Mehrheit aller dem Stiftungsrat im Zeitpunkt der Beschlussfassung angehörnden Mitglieder erforderlich. Über die Bestellung soll insbesondere rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds entschieden werden; das ausscheidende Mitglied hat kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder werden jeweils auf fünf Jahre bestellt, bleiben jedoch im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt worden ist, längstens jedoch weitere drei Monate. Wiederwahl ist

bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder abberufen werden. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf sein Amt verzichten.

- (4) Ein Mitglied des Stiftungsrats kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (5) Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung anderes nicht bestimmt ist. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Dabei sind der Zeitaufwand und anderweitige Vergütungen, die von der Stiftung oder deren Beteiligungsunternehmen gewährt werden, angemessen zu berücksichtigen. Über die Festsetzung der Vergütung entscheidet der Stiftungsrat mit Zustimmung des Kuratoriums. Ein Anspruch auf eine Vergütung besteht nur so lange, wie es die Vermögenssituation der Stiftung zulässt.
Die Vergütung ist vorab mit dem zuständigen Finanzamt und der zuständigen Aufsichtsbehörde abzustimmen.

§ 10

Aufgaben und Rechte des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hat die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen, soweit nicht das Kuratorium zuständig ist (§ 12).
- (2) Der jährlich vom Vorstand aufzustellende Plan über die Verwendung der Mittel der Stiftung für die in § 2 genannten Satzungszwecke oder andere gemeinnützige Zwecke (§ 4 Absatz 2) bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.
- (3) Der Stiftungsrat kann die Unterlagen der Stiftung einsehen und vom Vorstand Berichte über wichtige Vorgänge verlangen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er ist ferner vom Vorstand über alle Beschlüsse des Kuratoriums zu informieren.

§ 11

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat mindestens fünf, höchstens sieben Mitglieder. Ihm sollen die Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Vorstands der Körper Aktiengesellschaft sowie die Vorsitzenden des Stiftungsrats und des Vorstands der Stiftung angehören.
- (2) Das Kuratorium ergänzt sich selbst. Für einen Beschluss des Kuratoriums über die Bestellung eines Mitglieds ist die Zustimmung der Mehrheit aller dem Kuratorium im Zeitpunkt der Beschlussfassung angehörenden Mitglieder erforderlich. Über die Bestellung soll insbesondere rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Mitglieds entschieden werden; das ausscheidende Mitglied hat keine Stimme.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen wirtschaftlichen Sachverstand haben.
- (4) Die Mitglieder werden jeweils auf fünf Jahre bestellt, bleiben jedoch im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt worden ist, längstens jedoch weitere drei Monate. Wiederwahl ist bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres zulässig. Ausgenommen von dieser Altersgrenze sind Mitglieder, die gemäß § 11 Absatz 1 kraft ihrer Funktion Mitglied im Kuratorium sind. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder abberufen werden. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf sein Amt verzichten.
- (5) Ein Mitglied des Kuratoriums hat bei einer Entscheidung, von der es selbst betroffen ist, kein Stimmrecht. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen über die Abberufung oder Bestellung (Wiederwahl) von Kuratoriumsmitgliedern sowie bei Beschlüssen über die Wahl von Kuratoriumsmitgliedern in den Aufsichtsrat von Beteiligungsunternehmen (§ 12 Absatz 2). Ausgenommen sind Beschlüsse gemäß Absatz 6.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Dabei sind der Zeitaufwand und anderweitige Vergütungen, die von der Stiftung oder deren Beteiligungsunternehmen gewährt werden, angemessen zu berücksichtigen. Über die Festsetzung der Vergütung entscheidet das Kuratorium mit Zustimmung des Stiftungsrats. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur so lange, wie es die Vermögenssituation der Stiftung zulässt.
Die Vergütung ist vorab mit dem zuständigen Finanzamt und der zuständigen Aufsichtsbehörde abzustimmen.
- (7) Im Übrigen sind die für den Stiftungsrat geltenden Bestimmungen in § 9 Absatz 5 und in § 10 Absatz 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Aufgaben und Rechte des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Vermögensverwaltung des Vorstands zu überwachen.
- (2) Das Kuratorium entscheidet über die Ausübung von Rechten, insbesondere von Stimmrechten bei Gesellschaften, an deren Kapital die Stiftung mit mehr als 20 % beteiligt ist. Es ist dabei von Vorschlägen des Vorstands nicht abhängig. Das Gleiche gilt für den Erwerb oder die Aufgabe von Beteiligungen an Gesellschaften der genannten Art.
- (3) Das Kuratorium entscheidet ferner
 - a) über die Verwendung von Stiftungsvermögen und die Auflösung freier Rücklagen (§ 3 Absatz 3),
 - b) über Verfügungen über wesentliche Teile des Stiftungsvermögens,
 - c) über die Bildung von Rücklagen (§ 4 Absatz 3),
 - d) zusammen mit dem Stiftungsrat über die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Absatz 3) und zur Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden (§ 7 Absatz 3) und die Tätigkeitsvergütung des Vorstands (§ 7 Absatz 5) und
 - e) gemäß den Bestimmungen dieser Satzung in sonstigen Angelegenheiten.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Änderung der Satzung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und einen Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann der Vorstand nur einstimmig fassen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat und durch das Kuratorium. Erforderlich ist jeweils die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern dieser beiden Gremien.

§ 15

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand einstimmig mit Zustimmung von Stiftungsrat und Kuratorium durch Beschluss zu bestimmende steuerbegünstigte Stiftung des bürgerlichen Rechts zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung. Bei den hier genannten Beschlüssen von Stiftungsrat und Kuratorium ist jeweils die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern dieser beiden Gremien erforderlich.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

Hamburg, 28. April 2014

Genehmigt am: 28. Aug. 2014
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Gleichstellung

